

# RS Vwgh 2003/2/27 2002/20/0492

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2003

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob der Asylwerber in seiner Heimat jemals tatsächlich politisch aktiv war und - deshalb - verfolgt wird. Eine asylrelevante Verfolgung liegt vielmehr bereits dann vor, wenn dem Betreffenden wegen - unterstellter - politischer Absichten Verfolgungshandlungen von maßgeblicher Intensität drohen (vgl. in diesem Zusammenhang das ebenfalls den Iran betreffende E vom 24. Oktober 2001, Zl. 99/20/0550, hinsichtlich unterstellter regimfeindlicher Tätigkeiten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002200492.X01

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)